

Stand: November 2021

Informationstext zum Rechtsschutz auf EU-Ebene

(Alle Angaben ohne Gewähr)

Der vorliegende Text wurde von ÖKOBÜRO zur Information der Öffentlichkeit nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Wir können für die inhaltliche Richtigkeit jedoch keine Verantwortung übernehmen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Europäische Parlamentarische Petitionen	4
2.1.	Was ist eine europäische parlamentarische Petition und wer kann sie einreichen?	4
2.2.	Was sind mögliche Gegenstände einer Petition?	4
2.3.	Wie soll ich eine Petition verfassen und wo kann ich sie einreichen?	4
2.4.	Wie geht es weiter?	5
2.5.	Als zulässig erklärte Petitionen	5
2.6.	Unzulässige Petitionen	6
2.7.	Entscheidung des Petitionsausschusses	6
3.	Europäische Bürgerinitiativen	7
3.1.	Was ist eine Europäische Bürgerinitiative?	7
3.2.	Was sind mögliche Gegenstände einer Bürgerinitiative?	7
3.3.	Wer kann eine Europäische Bürgerinitiative gründen?	7
3.4.	Wie geht es weiter, wenn die nötigen Unterstützungsbekundungen und Bescheinigungen eingetroffen sind?	8
4.	Die Europäische Kommission	10
4.1.	Was ist die Europäische Kommission und wer kann bei ihr eine Beschwerde einreichen?	10
4.2.	Was sind mögliche Gegenstände einer Beschwerde?	10
4.3.	Wie kann eine Beschwerde eingereicht werden?	11
4.4.	Wie geht es weiter?	11
4.5.	Klage der Kommission beim Gerichtshof	12
5.	Die/der Europäische Bürgerbeauftragte (Ombudsfrau/Ombudsmann)	13
5.1.	Wer ist die Europäische Bürgerbeauftragte und wer kann bei ihr eine Beschwerde einreichen?	13
5.2.	Welche Beschwerden kann die Bürgerbeauftragte bearbeiten?	13
5.3.	Wie kann ich eine Beschwerde einreichen?	14
5.4.	Wie geht es weiter?	14
5.5.	Wie können mögliche Ergebnisse eines angenommenen Falles aussehen?	15
6.	Der Gerichtshof der Europäischen Union	16
6.1.	Was ist der Gerichtshof der Europäischen Union und wer kann bei ihm Klage erheben?	16
6.2.	Das Gericht und dessen Verfahren	16
6.3.	Wie kann ein Fall vor das Gericht gebracht werden?	17
6.4.	Wie geht es weiter?	17
6.5.	Der Gerichtshof und dessen Verfahren	18
7.	Überprüfung von Verwaltungsakten der EU	19
7.1.	Was regelt die EU Aarhus Verordnung?	19
7.2.	Was ist alles von einer Überprüfung erfasst?	19
7.3.	Wer kann eine Überprüfung einleiten?	20
7.4.	Wie geht es weiter?	21

1. Einleitung

Wer den Umweltschutz als Ziel hat, für den sind Auseinandersetzungen mit Behörden an der Tagesordnung. Gegenstand des Konflikts können sowohl regionale oder nationale Verstöße als auch Verstöße, die von EU-Bestimmungen, Institutionen, usw. verursacht wurden, sein. Obwohl viele Fälle der ersten Kategorie am besten auf regionaler oder nationaler Ebene gelöst werden sollten, passiert es oft, dass trotz aller Bemühungen und unter Ausschöpfung sämtlicher Behördenwege und Instanzen keine akzeptable Lösung zu finden ist. In solchen Fällen, und sicherlich in Fällen, wo eine EU-Institution den Verstoß verursacht hat, stellt sich dann die Frage: wie kann man sich auf EU-Ebene beschweren?

Dieser Informationstext hat das Ziel, Betroffenen, NGOs und Initiativen zu helfen, die wichtigsten Beschwerdemethoden auf EU-Ebene anzuwenden. Es werden insbesondere fünf Methoden diskutiert: (1) Europäische parlamentarische Petitionen; (2) Europäische Bürgerinitiativen; (3) Beschwerden vor der Europäischen Kommission; (4) Beschwerden vor dem Europäischen Bürgerbeauftragten; und (5) Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union.

Es muss angemerkt werden, dass Beschwerden auf EU-Ebene nicht ohne Probleme sind. Die meisten Mechanismen haben im besten Fall eine Empfehlung zum Ergebnis, d.h. sie können eine Behörde nicht zwingen, eine bestimmte Maßnahme umzusetzen. Sie sind auch meistens sehr zeit- und arbeitsintensiv. In manchen Fällen können die Kosten sehr hoch sein. Andererseits haben diese Strategien den Vorteil, dass sie viel Aufmerksamkeit erregen und daher auch politisch sehr wirksam sein können.

2. Europäische Parlamentarische Petitionen

2.1. Was ist eine europäische parlamentarische Petition und wer kann sie einreichen?

JedeR UnionsbürgerIn oder jede Person mit Wohnort in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union kann eine Petition zu einer Angelegenheit von öffentlichem oder privatem Interesse an das Europäische Parlament richten (Artikel 227 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union - AEUV). Die Petition muss in eine Angelegenheit des Tätigkeitsbereichs der EU fallen und die Person unmittelbar betreffen. Auch Unternehmen, Organisationen oder Vereinigungen mit Sitz in der EU können dieses Petitionsrecht ausüben. Eine Petition kann alleine oder zusammen mit anderen Personen eingereicht werden. Die Person, die eine Petition einreicht, heißt Petentin oder Petent.

2.2. Was sind mögliche Gegenstände einer Petition?

Eine Petition kann alle Angelegenheiten betreffen, die für die EU von Interesse sind oder in ihren Tätigkeitsbereich fallen. Dazu gehören auch Umweltfragen oder Rechte von UnionsbürgerInnen gemäß den Verträgen der EU. Einfache Auskunftersuchen und allgemeine Kommentare zur EU-Politik werden allerdings nicht als Petitionen bearbeitet. Liegt ein Mangel in der Amtsführung der Organe oder Institutionen der EU vor, sollte man sich lieber an den/die Europäische/n Bürgerbeauftragte/n wenden (s.u.).

2.3. Wie soll ich eine Petition verfassen und wo kann ich sie einreichen?

Eine Petition kann als Beschwerde, Bemerkung oder Ersuchen formuliert sein. Sie kann die Anwendung von EU-Recht betreffen oder eine Aufforderung an das EU-Parlament beinhalten, zu einer bestimmten Angelegenheit Stellung zu nehmen. So hat das Parlament Gelegenheit, auf Verletzungen der Rechte eines/r Unionsbürgers/Unionsbürgerin hinzuweisen. Sie muss in einer der Amtssprachen der EU¹ verfasst sein. Es gibt zwei Möglichkeiten eine Petition einzureichen:

Auf elektronischem Weg, per abrufbarem Formular:

<https://petiport.secure.europarl.europa.eu/petitions/de/registration/register>

Auf dem Postweg an:

European Parliament

Vorsitz des Petitionsausschusses

B-1047 BRÜSSEL

¹ Amtssprachen der EU: Bulgarisch, Kroatisch, Tschechisch, Dänisch, Niederländisch, Estnisch, Englisch, Finnisch, Französisch, Deutsch, Griechisch, Ungarisch, Italienisch, Irisch, Lettisch, Litauisch, Maltesisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Slowakisch, Slowenisch, Spanisch und Schwedisch

Bei Einreichung einer Petition in Papierform ist weder ein Formular auszufüllen noch eine vorgegebene Form einzuhalten. Alle Petitionen müssen jedoch

- die **Angabe des Namens, der Staatsangehörigkeit und des ständigen Wohnsitzes** der die Petition einreichenden Person enthalten (im Fall einer Kollektivpetition kann stattdessen auch der Name, die Staatsangehörigkeit und der ständige Wohnsitz der ersten unterzeichnenden Person angegeben werden);
- **unterschrieben** sein.

Einer Petition können Anlagen beigelegt sein, auch Kopien von vorliegendem Belegmaterial. Eine Petition sollte vollständig sein und alle notwendigen sachdienlichen Informationen enthalten. Allerdings sollte man davon Abstand nehmen, den Petitionsausschuss mit allzu vielen Nebensächlichkeiten zu belästigen. Die Petition muss klar und leserlich abgefasst sein, eine Zusammenfassung beizufügen ist sinnvoll.

Es ist auch möglich, eine bereits anhängige Petition zu unterstützen.

2.4. Wie geht es weiter?

Zunächst wird der Petitionsausschuss feststellen, ob die Petition überhaupt einen Tätigkeitsbereich der Europäischen Union betrifft. Falls ja, erklärt der Petitionsausschuss die Petition für zulässig und beschließt das anzuwendende Verfahren.

Falls die Petition keinen EU-Tätigkeitsbereich betrifft, wird sie für unzulässig erklärt. Das könnte z.B. daran liegen, dass das Thema eindeutig in die Verantwortung und Zuständigkeit des Mitgliedstaats fällt. Ebenso unzulässig sind Petitionen mit Zielen, die außerhalb der Befugnisse des Ausschusses sind. Der Petitionsausschuss kann etwa

- keine Entscheidungen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten außer Kraft setzen sowie
- weder ein Urteil zu den getroffenen Entscheidungen von Gerichten der Mitgliedstaaten abgeben noch diese aufheben.

Die PetentInnen werden jedenfalls über alle Schritte des Petitionsverfahrens informiert und über das Ergebnis unterrichtet.

2.5. Als zulässig erklärte Petitionen

Je nach Sachlage kann der Petitionsausschuss

- die Europäische Kommission auffordern, eine vorläufige Prüfung des Gegenstands vorzunehmen und Auskünfte über die Einhaltung des einschlägigen Gemeinschaftsrechts zu übermitteln,

- die Petition zur Information oder Weiterbehandlung an andere Ausschüsse des Europäischen Parlaments weiterleiten (ein anderer Ausschuss kann beispielsweise eine Petition im Rahmen seiner Mitwirkung an neuer Gesetzgebung berücksichtigen),
- in besonderen Fällen einen kompletten Bericht ausarbeiten und dem Parlament zur Abstimmung im Plenum vorlegen, oder eine Delegation zu einem Informationsbesuch in das betreffende Land oder die betreffende Region entsenden und anschließend einen Bericht des Ausschusses mit Anmerkungen und Empfehlungen veröffentlichen oder
- zur Lösung des jeweiligen Problems andere für zweckmäßig erachtete Schritte einleiten oder dem Petenten bzw. der Petentin eine angemessene Antwort zukommen lassen.

Die Petitionsausschuss kann den PetentInnen auch nahe legen sich an SOLVIT² zu wenden.

Die Sitzungen des Petitionsausschusses finden in der Regel jeden Monat außer in den Parlamentsferien im August statt. Der Ausschuss wird in seiner Arbeit von einem ständigen Sekretariat unterstützt, das für den Ablauf des Petitionsverfahrens zuständig ist, eine beratende Funktion hat und die Sitzungen des Ausschusses vorbereitet.

Der Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments kann um Zusammenarbeit mit den nationalen oder lokalen Behörden in den Mitgliedstaaten ersuchen, um ein von einem Petenten/einer Petentin aufgeworfenes Problem zu lösen. Einzelheiten der Petition können daher diesen Behörden mitgeteilt werden, es sei denn, der/die PetentIn hat sich ausdrücklich dagegen ausgesprochen.

2.6. Unzulässige Petitionen

Als unzulässig erklärte Petitionen werden abgelegt und nicht weiterbehandelt. Je nach Gegenstand der Petition kann der Petitionsausschuss empfehlen, sich an eine Stelle außerhalb der EU (z.B. den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte) oder an nationale Organe (z.B. die nationalen Bürgerbeauftragten oder die Petitionsausschüsse der Parlamente der Mitgliedstaaten oder ein Justizorgan) zu wenden.

2.7. Entscheidung des Petitionsausschusses

Zwar besteht kein Anspruch auf eine Entscheidung in der Sache, jedoch sehr wohl auf Entgegennahme des Antrages sowie sachliche Prüfung und begründete Bescheidung durch den Petitionsausschuss. Eine Missachtung bzw. Unterlassung dieser Pflicht kann unter gewissen Umständen mit einer Untätigkeitsklage beim EuGH gerügt werden (Art 265 AEUV).

² SOLVIT ist ein informelles, kostenloses System von Beratungsstellen zur Lösung von Problemen durch möglicherweise fehlerhafte Anwendungen von EU-Vorschriften. Seine Beratung bezieht sich auf Probleme, mit denen EU-BürgerInnen und Unternehmen *in einem anderen Land* konfrontiert sind. Ein typischer Fall für SOLVIT wäre z.B. wenn eine portugiesische Behörde sich weigert, die beruflichen Qualifikationen einer österreichischen Bürgerin anzuerkennen; Näheres dazu unter https://ec.europa.eu/solvit/index_de.htm.

3. Europäische Bürgerinitiativen

3.1. Was ist eine Europäische Bürgerinitiative?

Ziel einer Europäischen Bürgerinitiative (EBI) ist die Aufforderung an die Europäische Kommission, einen Rechtsakt in Bereichen vorzuschlagen, in denen die EU zuständig ist. Eine Bürgerinitiative muss von mindestens einer Million EU-BürgerInnen aus mindestens sieben der 28 Mitgliedstaaten unterstützt werden. In jedem dieser sieben Mitgliedstaaten ist eine Mindestanzahl von Unterstützenden erforderlich. In Österreich braucht man z.B. mindestens 13.395 Unterstützende³.

Als Recht zur Stärkung der partizipativen Demokratie ist die EBI im Vertrag von Lissabon verankert. Die Regeln und Verfahren der EBI stehen in EU-Verordnungen (VO (EU) 211/2011). Diese sind in den Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbar und müssen nicht erst durch nationale Gesetze umgesetzt werden.

3.2. Was sind mögliche Gegenstände einer Bürgerinitiative?

Eine Bürgerinitiative ist in jedem Bereich möglich, in dem die Kommission befugt ist, einen Rechtsakt vorzuschlagen, etwa Umwelt, Landwirtschaft, Verkehr oder öffentliche Gesundheit. Bei Registrierung (s.u.) sind spezifische Vertragsbestimmungen anzugeben, welche für die vorgeschlagene Maßnahme relevant sind, z.B. Artikel 191-193 AEUV für Angelegenheiten des Umwelt- und Klimaschutzes.

3.3. Wer kann eine Europäische Bürgerinitiative gründen?

Bürgerausschuss und Rollen

Um eine EBI zu gründen, muss ein Bürgerausschuss gebildet werden. Dieser muss aus mindestens sieben EU-BürgerInnen bestehen, die in mindestens sieben verschiedenen Mitgliedstaaten ansässig sind. Damit ist nicht gemeint, dass die Ausschussmitglieder Staatsangehörige von sieben verschiedenen EU-Ländern sein müssen – ein Ausschuss, der z.B. aus sieben ÖsterreicherInnen besteht, wäre auch möglich, vorausgesetzt, dass die Mitglieder ihren Wohnsitz in verschiedenen EU-Staaten haben. Die Mitglieder eines Bürgerausschusses müssen das Wahlrecht bei Europäischen Parlamentswahlen besitzen. Eine Eintragung im Wahlregister ist nicht erforderlich; das Mindestalter ist ausreichend (in Österreich also mit 16 Jahren, ansonsten mit 18).

Weiteres muss der Ausschuss eineN VertreterIn und eineN StellvertreterIn benennen. Diese Kontaktpersonen sind während des gesamten Verfahrens die Ansprechpersonen der Kommission.

³ Für ab 01.02.2020 registrierte Initiativen.

Bürgerinitiativen können nicht von Organisationen geleitet werden. Organisationen können Initiativen jedoch fördern oder unterstützen, sofern dies vollkommen transparent erfolgt.

Registrierung auf dem Internetportal der Kommission und Zertifizierung eines Online-Sammelsystems

Der Bürgerausschuss muss seine Initiative auf dem Internetportal der Kommission anmelden, um sie registrieren zu lassen, bevor er mit der Sammlung von Unterstützungsbekundungen (Unterschriften) von Bürgerinnen und Bürgern beginnt. Das Formular ist abrufbar unter <http://ec.europa.eu/citizens-initiative/public/registration/>.

Die Kommission prüft innerhalb von zwei Monaten, ob alle Bedingungen erfüllt sind, insbesondere, ob der Bürgerausschuss gebildet und einE VertreterIn sowie einE StellvertreterIn genannt wurden, ob die Initiative sich auf einen einschlägigen Bereich bezieht (s.o.) und ob die Initiative missbräuchlich ist oder gegen die Werte der Union verstößt.

Beabsichtigen OrganisatorInnen Unterstützungsbekundungen online zu sammeln, müssen diese weiters eine Zertifizierung ihres Online-Sammelsystems durch die Kommission beantragen. Theoretisch soll dieser Prozess relativ einfach sein und nicht länger als einen Monat dauern.

Sammlung von Unterschriften und ihrer Bescheinigungen

Sobald die Registrierung bestätigt wurde, haben die OrganisatorInnen für die Sammlung von Unterschriften (in Papierform und/oder online) ein Jahr Zeit. Anschließend müssen bei den zuständigen nationalen Behörden in allen Mitgliedstaaten, in denen Unterschriften gesammelt wurden, die Bescheinigung der Unterstützungsbekundungen für das betreffende Land beantragt werden. Die Behörden haben drei Monate Zeit, um diese Aufgabe zu erfüllen.

3.4. Wie geht es weiter, wenn die nötigen Unterstützungsbekundungen und Bescheinigungen eingetroffen sind?

Sobald die nötigen Unterstützungsbekundungen und deren Bescheinigungen eingetroffen sind, kann die Initiative der Kommission diese vorlegen und dabei Angaben über die Unterstützung und Finanzierung machen, welche die Initiative erhalten hat. In den drei Monaten nach Vorlage der Initiative:

- empfangen VertreterInnen der Kommission die OrganisatorInnen, damit diese die in der Initiative angesprochenen Aspekte genauer erläutern können;
- haben die OrganisatorInnen die Möglichkeit, ihre Initiative bei einer öffentlichen Anhörung im Europäischen Parlament vorzustellen;
- veröffentlicht die Kommission eine formelle Antwort, in der sie erläutert, ob und welche Maßnahmen sie als Antwort auf die Bürgerinitiative vorschlägt, und die Gründe für ihre – möglicherweise auch negative – Entscheidung darlegt.

Diese Antwort erfolgt in Form einer Mitteilung, die vom Kollegium der Kommissionsmitglieder formell angenommen und in allen EU-Amtssprachen veröffentlicht wird.

In bestimmten Fällen legt die Kommission dabei nur eine vorläufige Stellungnahme vor und beschließt, vor einer endgültigen Entscheidung weitere Untersuchungen durchzuführen.

Die Kommission ist nicht verpflichtet, als Ergebnis einer Initiative einen Rechtsakt vorzuschlagen. Beschließt die Kommission aber, aufgrund des Antrages einer Bürgerinitiative einen Vorschlag für einen Rechtsakt vorzulegen, so wird dieser Vorschlag dem Gesetzgeber (im Allgemeinen dem Europäischen Parlament und dem Rat oder in einigen Fällen nur dem Rat) unterbreitet. Wird der Vorschlag angenommen, so wird er zum Gesetz.

4. Die Europäische Kommission

4.1. Was ist die Europäische Kommission und wer kann bei ihr eine Beschwerde einreichen?

Die Europäische-Kommission (EU-Kommission) ist dafür verantwortlich, dass die Mitgliedstaaten das EU-Recht⁴ einhalten. Sie hat auch das Recht, einen Mitgliedstaat vor dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) zu klagen, wenn dieser gegen EU-Recht verstößt (Art 258 AEUV). Sie wird deswegen auch als „die Hüterin der Verträge“ bezeichnet.

Jeder, der der Meinung ist, dass in einem EU-Mitgliedstaat das Europarecht nicht umgesetzt oder nicht richtig angewendet wird, kann eine Beschwerde an die Europäische Kommission übermitteln. Das gilt sowohl für Einzelpersonen als auch für Organisationen. Um eine Beschwerde einreichen zu können, muss direkte Betroffenheit nicht vorliegen (was für viele umweltrelevante Fälle eine große Hürde darstellen würde).

4.2. Was sind mögliche Gegenstände einer Beschwerde?

Einzigste Voraussetzung der Beschwerde ist, dass sie sich auf einen Verstoß eines Mitgliedstaats gegen das EU-Recht bezieht. Ein Verstoß gegen EU-Recht liegt beispielsweise vor, wenn:

- EU-Recht (z.B. Richtlinien, Verordnungen, Entscheidungen) nicht in nationales Recht umgesetzt wurde;
- EU-Recht unvollständig oder falsch umgesetzt wurde;
- die Behörden das Europarecht falsch anwenden oder ignorieren;
- Europarecht mangels Umsetzung in nationales Recht unmittelbar wirksam wird und die nationalen Behörden trotzdem das Europarecht außer Acht lassen.

Private Streitfälle sind folglich unzulässig.

Es gibt die Möglichkeit, sich über das Portal „Ihr Europa – Beratung“⁵ kostenlos über die EU-Rechtsvorschriften und die eigenen EU-Rechte beraten zu lassen.

⁴ Auch genannt Europarecht oder Unionsrecht.

⁵ https://europa.eu/youreurope/advice/index_de.htm

4.3. Wie kann eine Beschwerde eingereicht werden?

Grundsätzlich gibt es für Beschwerden bei der Kommission weder Formvorschriften noch Fristen. Sie können schriftlich in Briefform unter nachfolgender Adresse, per Telefax oder E-Mail-Nachricht eingereicht werden.

Europäische Kommission
zu Hd. der Generalsekretärin
B-1049 Brüssel
BELGIEN

Es steht jedoch ein Beschwerdeformular, dessen Benutzung zu empfehlen ist, unter dem Link http://ec.europa.eu/atwork/applying-eu-law/complaint_form_de.htm zur Verfügung.

Es wird empfohlen, den Sachverhalt und die vermutete Verletzung des Europarechts genau zu beschreiben. Eine kurze, sachliche Beschreibung erleichtert und beschleunigt die Arbeit der Kommission. Natürlich können zur Untermauerung der Argumente auch Rechts- oder andere Fachgutachten beigelegt werden.

Die Beschwerde sollte vollständig und präzise sein, was besonders für Vorwürfe gegen den Mitgliedstaat gilt. Außerdem sollte auch eine Auflistung der von dem/der Beschwerdeführenden bereits ergriffenen Maßnahmen enthalten.

4.4. Wie geht es weiter?

Schwellenbestimmungen und erste Schritte der Kommission

Die Kommission ist nicht verpflichtet, tätig zu werden. In jedem Fall bekommt jede Beschwerde eine Bearbeitungsnummer, die dem/der Beschwerdeführenden mitgeteilt wird. Danach wird die Beschwerde an die zuständigen Abteilungen weitergeleitet und innerhalb eines Monats auf ihre Zulässigkeit geprüft. Wenn die Kommission der Meinung ist, dass eine Vertragsverletzung vorliegt, tritt sie zunächst informell mit dem Mitgliedsstaat in Kontakt, um mehr über den Sachverhalt zu erfahren.

Wenn sich der Verdacht erhärtet und der Mitgliedsstaat die vermutete Vertragsverletzung nicht behebt, schickt die Kommission gemäß Art 258 AEUV eine mit Gründen versehene Stellungnahme an den Mitgliedsstaat. Der Staat kann sich dann dazu äußern. Zweck dieser förmlichen Kontakte ist es, festzustellen, ob tatsächlich ein Verstoß gegen das Unionsrecht vorliegt, und gegebenenfalls zu versuchen, den Verstoß in dieser Phase abzustellen, ohne dass der Gerichtshof angerufen werden muss.

In Anbetracht der Antwort kann die Europäische Kommission auch entscheiden, das Verfahren nicht weiter zu verfolgen, beispielsweise wenn der Mitgliedstaat glaubhaft versichert, seine Rechtsvorschriften oder Verwaltungspraxis zu ändern. Die Mehrzahl aller Beschwerdefälle wird auf diese Weise abgeschlossen. Abgesehen von den Schwellenbestimmungen sowie die Frage der

Zulässigkeit, welche ziemlich schnell entschieden werden, ist dieser Prozess sehr zeitintensiv und kann bis zu zwei Jahre dauern.

4.5. Klage der Kommission beim Gerichtshof

Wenn der Mitgliedsstaat die Kritik der Kommission nicht entkräften kann, hat die Kommission das Recht, den Gerichtshof anzurufen (Artikel 258 AEUV). Im Durchschnitt dauert es dann noch zwei Jahre, bis der Gerichtshof ein Urteil fällt.

Kommt der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass ein Rechtsbruch vorliegt, so kann er ein Bußgeld gegen den betroffenen Mitgliedstaat verhängen. Er kann allerdings ein nationales Gesetz nicht für nichtig erklären oder einen Mitgliedstaat zu Kompensationszahlungen zwingen. Wie die nationale Regierung vorgeht, bleibt ausschließlich ihr überlassen.

5. Die/der Europäische Bürgerbeauftragte (Ombudsfrau/Ombudsmann)

5.1. Wer ist die Europäische Bürgerbeauftragte und wer kann bei ihr eine Beschwerde einreichen?

Die Europäische Bürgerbeauftragte/Ombudsfrau ist derzeit Emily O'Reilly. Die Europäische Bürgerbeauftragte ist eine unabhängige und unparteiische Stelle, welche die EU-Verwaltung überwacht. Die Bürgerbeauftragte untersucht Beschwerden über Missstände in der Verwaltungstätigkeit der Organe, Einrichtungen, Agenturen und sonstigen Stellen der EU.

JedeR BürgerIn eines Mitgliedstaates bzw jedeR EinwohnerIn der EU wie auch jedes Unternehmen, jeder Verein oder Verband oder jede andere Einrichtung mit Sitz in der EU kann Beschwerde einreichen. Erwähnenswert ist wiederum, dass persönliche Betroffenheit von dem Missstand in der Verwaltungstätigkeit nicht vorliegen muss.

5.2. Welche Beschwerden kann die Bürgerbeauftragte bearbeiten?

Die Europäische Bürgerbeauftragte bearbeitet ein breites Spektrum von Verstößen von EU-Bestimmungen und Handlungen gegen EU-Recht, wie etwa Unregelmäßigkeiten in der Verwaltung, Ungerechtigkeit, Diskriminierung, Machtmissbrauch, Nichtbeantwortung von Schreiben, Auskunftsverweigerung und unnötige Verzögerungen. Wie bereits erwähnt, ist die Bürgerbeauftragte auch zuständig für Beschwerden wegen verweigerter Herausgabe von Informationen.

Die Bürgerbeauftragte nimmt Beschwerden gegen viele EU Institutionen und Organe an, wie etwa:

- die Europäische Kommission⁶
- den Rat der Europäischen Union (Ministerrat)
- das Europäische Parlament
- den Rechnungshof
- den Gerichtshof der Europäischen Union (mit Ausnahme der Rechtsprechungstätigkeit)
- die Europäische Zentralbank (EZB)

Nicht bearbeiten kann die Europäische Bürgerbeauftragte jedoch:

- Beschwerden über nationale, regionale oder lokale Behörden in den EU-Mitgliedstaaten, selbst wenn die Beschwerden EU-Angelegenheiten betreffen;⁷
- die Tätigkeit nationaler Gerichte oder Bürgerbeauftragter;
- Beschwerden über Unternehmen oder Privatpersonen.

⁶ Beschwerden gegen die EU-Kommission umfassten 2020 56,8 % aller aufgenommenen Fälle.

⁷ Allerdings könnte der Bürgerbeauftragte theoretisch einen Fall übernehmen, z.B. bei Versäumnis der EU-Kommission, wenn sie ein Verfahren gegen eine nationale Vertragsverletzung nicht hinreichend bearbeitet hat.

5.3. Wie kann ich eine Beschwerde einreichen?

Eine Beschwerde muss:

- innerhalb von zwei Jahren eingereicht werden, nachdem Kenntnis von dem Sachverhalt erlangt wurde, auf dem die Beschwerde beruht;
- in einer der Amtssprachen der EU formuliert sein;
- mindestens die folgenden Informationen enthalten: Name und Kontakt der/des Beschwerdeführenden, betroffene Institution oder Einrichtung der EU, sowie die Gründe für die Beschwerde;
- schriftlich sein.

Eine weitere Voraussetzung ist, dass die Beschwerdeführerin/der Beschwerdeführer mit der betreffenden EU-Einrichtung in Kontakt getreten ist und versucht hat, die Angelegenheit zu klären. Außerdem darf kein Gerichtsverfahren anhängig sein.

Um sicher zu gehen, dass alle Informationen richtig bereitgestellt wurden, wird empfohlen, auf ein Formblatt zurückzugreifen:

<https://www.ombudsman.europa.eu/en/make-a-complaint>

Die Beschwerde kann auf elektronischem Wege oder ausgedruckt und per Post eingereicht werden:

Europäische Bürgerbeauftragte
1 Avenue du Président Robert Schuman
CS 30403
FR-67001 Strasbourg Cedex
Frankreich

Telefon +33 (0) 3 88 17 23 13

5.4. Wie geht es weiter?

Die Europäische Bürgerbeauftragte versucht, Beschwerden so schnell wie möglich zu bearbeiten. Die Entscheidung, ob eine Beschwerde untersucht wird, wird meistens innerhalb eines Monats getroffen. Dem letzten veröffentlichten [Jahresbericht 2020](#) zufolge wurden 92 % der aufgenommenen Fälle innerhalb eines Jahres abgeschlossen, wobei im Durchschnitt die Fälle in weniger als fünf Monaten erledigt werden.

Falls eine Beschwerde nicht angenommen wird, kann die Bürgerbeauftragte dem/der Beschwerdeführenden Hinweise geben, an wen diese sich besser wenden können. Wenn sie z.B. feststellt, dass eine Beschwerde gegen eine nationale Institution gerichtet ist, kann sie den Rat geben, sich an das [Europäische Verbindungsnetz der Bürgerbeauftragten](#) zu wenden, welches regionale und nationale Bürgerbeauftragte umfasst.

5.5. Wie können mögliche Ergebnisse eines angenommenen Falles aussehen?

Die Bürgerbeauftragte

- stellt keinen Missstand fest und der Fall wird beendet, worüber die/der Beschwerdeführende informiert wird;
- muss lediglich die von der Beschwerde betroffene Einrichtung benachrichtigen, um das Problem zu lösen;
- versucht eine einvernehmliche Lösung zu finden, die den Missstand behebt und die Beschwerdeführerin/den Beschwerdeführer zufrieden stellt;
- gibt Empfehlungen ab, um den Fall zu lösen, falls der Schlichtungsversuch scheitert;
- legt dem Europäischen Parlament einen Sonderbericht vor, falls die Einrichtung ihre Empfehlungen nicht annimmt.

Wichtig ist zu verstehen, dass die Bürgerbeauftragte keine Gesetze erlassen oder ändern, sondern lediglich ihre Meinung zu einem bestimmten Sachverhalt abgeben und die entsprechende Institution zum Handeln bzw. Unterlassen auffordern kann. Ihre Auffassung ist nicht verbindlich, allerdings werden ihre Meinungen sehr ernst genommen. Laut Jahresbericht 2020 sind im Jahr 2019 von den insgesamt 17 an Einrichtungen und Organen unterbreiteten Vorschlägen 10 vollständig befolgt worden.

6. Der Gerichtshof der Europäischen Union

6.1. Was ist der Gerichtshof der Europäischen Union und wer kann bei ihm Klage erheben?

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) ist das Gerichtssystem und Rechtsprechungsorgan der EU. Er befasst sich mit juristischen Streitfragen und wacht über die Verträge der Europäischen Union. Seine Aufgabe ist es sicherzustellen, dass europäisches Recht in der gesamten Union einheitlich ausgelegt und angewandt wird. Er ist zuständig für Rechtssachen, in welche Mitgliedstaaten, EU-Institutionen, Unternehmen und Privatpersonen involviert sind. Der EuGH besteht aus dem Gerichtshof (EuGH) und dem Gericht (EuG).

Während sich Mitgliedstaaten mit ihren Klagen in erster Linie an den Gerichtshof wenden, ist für private Kläger das Gericht zuständig. Jede private Person (natürlich oder juristisch), die direkt und individuell von einer Entscheidung oder dem Handeln einer EU-Institution betroffen ist, kann einen Fall vor das Gericht bringen. Die Hürde der direkten und individuellen Betroffenheit ist dabei jedoch recht hoch, da Einzelpersonen und öffentliche Interessengruppen in der Regel nur indirekt betroffen sind. Wenn die Klagebefugnis fehlt, gilt der Fall als unzulässig. Besonders relevant ist in dieser Hinsicht der Zugang zu Informationen. Wenn jemandem bestimmte Informationen verweigert werden, ist dieser individuell betroffen und kann das Gericht anrufen.

Der EuGH ist keine Rechtsmittelinstanz für die Entscheidungen nationaler Gerichte. Er kann niemals deren Entscheidungen aufheben oder abändern.

UnionsbürgerInnen können beim EuGH keine Klage gegen eine andere (natürliche oder juristische) Person oder gegen einen Mitgliedstaat erheben, sondern nur gegen EU-Institutionen und EU-Organe. Das heißt, wenn Mitgliedstaaten ihren europarechtlichen Verpflichtungen nicht nachkommen und EU-Recht verletzen oder nicht in nationales Recht umsetzen, können Einzelpersonen und Organisationen dies nicht direkt vor das Gericht bringen. Stattdessen bietet es sich an, eine Beschwerde bei der Kommission einzureichen (s.o.). Bleibt diese allerdings daraufhin untätig, ist es möglich, beim Gericht eine Untätigkeitsklage gegen die Kommission anzustrengen.

6.2. Das Gericht und dessen Verfahren

Das Gericht dient als Gericht erster Instanz. Das Verfahren gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Die Amtssprache wird dabei von der Klägerin bzw. dem Kläger bestimmt.

In folgenden drei Fällen können natürliche Personen eine Klage vor dem Gericht erheben:

1. **Nichtigkeitsklage** zur Überprüfung einer Handlung eines EU-Organs (z.B. Erlassung von Rechtsakten: Richtlinien, Verordnungen, Entscheidungen) durch die der/die KlägerIn unmittelbar und individuell betroffen ist;

2. **Untätigkeitsklage** zur Feststellung, dass ein EU-Organ eine Handlung pflichtwidrig unterlassen hat (z.B. wenn ein Mitgliedstaat gegen EU-Recht verstößt und die Kommission nach einer entsprechenden Aufforderung nichts dagegen unternommen hat);
3. **Schadenersatzklage** auf den Ersatz von Schäden, die durch rechtswidriges Verhalten von EU-Organen oder -Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursacht wurden.

6.3. Wie kann ein Fall vor das Gericht gebracht werden?

Um eine Klage beim Gericht einbringen zu können, muss man anwaltlich vertreten sein. Die damit verbundenen Anwaltskosten können sehr hoch sein. Im Fall von fehlenden finanziellen Mitteln kann jedoch Prozesskostenhilfe beantragt werden.

Die Klage muss schriftlich, adressiert an die Kanzlei des Gerichts, eingereicht werden. Sobald die Klage eingegangen ist, wird sie im Gerichtsregister eingetragen. Anschließend veröffentlicht der/die Registerführer*in eine Bekanntmachung der Klage und des Klageanspruchs im Amtsblatt der Europäischen Union.

Die Klage muss binnen 2 Monaten ab Bekanntgabe der Maßnahme oder Kenntniserlangung eingebracht werden.

Kanzlei des Gerichts
Rue du Fort Niedergrünewald
L-2925 Luxemburg
Tel.: (+352) 4303-1
E-Mail: generalcourt.registry@curia.europa.eu

6.4. Wie geht es weiter?

Das Verfahren wird durch das Einbringen der Klageschrift eingeleitet. Diese wird in Folge der Gegenpartei übermittelt, sodass sich diese dazu binnen zwei Monaten schriftlich in einer Klagebeantwortung äußern kann.

Der mündliche Teil des Verfahrens findet in Form von öffentlichen Sitzungen statt. Dabei wird der Fall von den Rechtsanwälten bzw. Rechtsanwältinnen der Parteien vorgetragen sowie Argumente vorgebracht und die Richter*innen können Fragen an die diese stellen. In einem Sitzungsbericht wird die Verhandlung schriftlich von einer/einem Berichterstatter*in festgehalten.

Im Anschluss beraten die Richter*innen auf Grundlage eines Urteilsentwurfs der/des Berichterstatters bzw. Berichterstatterin. Das endgültige Urteil wird sodann in einer öffentlichen Sitzung verkündet.

Nach den eigenen [Statistiken des EuGH](#) dauerte ein Verfahren am Gericht im Jahr 2020 durchschnittlich 15,4 Monate.

Die Entscheidungen des Gerichts sind verbindlich und vollstreckbar. Wenn die Klage erfolgreich ist, kann sie z.B. zu folgenden Ergebnissen führen:

- Nichtigerklärung der angefochtenen Entscheidung, Verordnung oder Richtlinie;
- Festlegung von Maßnahmen zur Lösung des Problems, bei dem die EU-Institution zuvor versäumt hatte zu handeln;
- Entschädigung für den Schaden, der durch die Entscheidung oder das Handeln von Organen oder Beamten der EU entstanden ist.

Eine Entscheidung des Gerichts kann binnen zwei Monaten beim Gerichtshof angefochten werden.

6.5. Der Gerichtshof und dessen Verfahren

Der Gerichtshof ist das oberste rechtsprechende Organ der EU. Er ist bei direkten Klagen natürlicher und juristischer Personen nur als Rechtsmittelinstanz für Entscheidungen des Europäischen Gerichts zuständig, dh für Berufungen gegen dessen Urteile. Einzelpersonen und Organisationen können aber indirekt durch zwei Verfahren Fälle vor dem Gerichtshof bringen:

1) Vorabentscheidungsverfahren gemäß Art 267 AEUV

Diese Möglichkeit des Zugangs zum Gerichtshof besteht nur, wenn ein Rechtsstreit bei einem nationalen Gericht anhängig ist. Stellt sich dem befassten nationalen Gericht ein Problem des EU-Rechts, so kann bzw muss es ein Vorabentscheidungsersuchen formulieren, um den Gerichtshof um eine Auslegung oder eine Überprüfung der Gültigkeit einer Unionsvorschrift zu bitten. Der/die BürgerIn hat dann über dieses Verfahren Zugang zum Gerichtshof.

2) Vertragsverletzungsverfahren gemäß Art 258 AEUV

Es ist auch Einzelpersonen und Organisationen möglich, die Europäische Kommission aufzufordern, durch ein Vertragsverletzungsverfahren einen Fall vor den Gerichtshof zu bringen. Dies hat den Vorteil, das oben bereits erwähnte Problem der fehlenden Klagebefugnis zu umgehen und überträgt die möglichen finanziellen Lasten auf die EU. Ein Nachteil ist jedoch, dass die Organisation oder Einzelperson, welche die Beschwerde einreicht, keine Kontrolle darüber hat, ob der Fall tatsächlich vor Gericht kommt oder nicht und, wenn ja, in welcher Weise er behandelt wird.

7. Überprüfung von Verwaltungsakten der EU

7.1. Was regelt die EU Aarhus Verordnung?

Das Übereinkommen von Aarhus (Aarhus Konvention) regelt den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten.⁸ Da nicht nur sämtliche Mitgliedstaaten der EU diese Konvention unterzeichnet haben, sondern auch die Union als solche, ist diese auch selbst verpflichtet, die Aarhus Konvention umzusetzen. Dies geschah durch die die Verordnung (EG) 1367/2006 (sog. „EU Aarhus Verordnung“).

Zunächst legt die Verordnung den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen der EU fest. Das betrifft etwa Informationen zu Umweltbestandteilen wie Luft Wasser oder Boden, Emissionen in die Umwelt sowie Maßnahmen, die sich auf solche Umweltbestandteile und -faktoren auswirken. Ähnlich dem Umweltinformationsvorschriften in Österreich, kann daher auch bei den Einrichtungen der EU die Herausgabe solche Informationen beantragt werden.⁹

Zudem finden sich in der Verordnung Vorgaben zur Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Vorbereitung, Änderung und Überprüfung von umweltbezogenen Plänen oder Programmen. Dies umfasst sowohl die Veröffentlichung von Entwürfen der EU als auch die Möglichkeit, Stellungnahmen abzugeben, die dann bei der Erstellung der Pläne und Programme zu berücksichtigen sind.

Schließlich ermöglicht die Verordnung Einzelpersonen und Nichtregierungsorganisationen (NGOs), Verwaltungsakte von Organen und Einrichtungen der Union überprüfen zu lassen und vor den Europäischen Gerichten Verfahren gegen Beschlüsse einzuleiten. Aufgrund einer Beschwerde beim Einhaltungsausschuss der Aarhus Konvention (ACCC) baute die EU diese Kontrollrechte der Öffentlichkeit im Oktober 2021 weiter aus.

7.2. Was ist alles von einer Überprüfung erfasst?

Die interne Überprüfung gemäß der EU Aarhus Verordnung betrifft alle Verwaltungsakte, die von Organen¹⁰ oder Einrichtungen¹¹ der EU erlassen wurden und Bestimmungen enthalten, die möglicherweise gegen das Umweltrecht verstoßen. Auch sogenannte „Verwaltungsunterlassungen“ (d.h. Versäumnisse eines Organs oder einer Einrichtung der EU, einen Verwaltungsakt zu erlassen) unterliegen der Überprüfung. Verwaltungsakte der Mitgliedstaaten sowie Rechtsakte mit Gesetzescharakter – also etwa Verordnungen oder Richtlinien der EU – sind davon hingegen nicht erfasst.

⁸ Für Näheres zum Thema Aarhus siehe den [Informationstext zur Aarhus Konvention](#).

⁹ Näheres dazu ist im [Informationstext Umweltinformationen](#) zu finden.

¹⁰ Das sind etwa der Rat, die Kommission, das Europäische Parlament oder der Europäische Rechnungshof.

¹¹ Bspw. die/der Europäische Datenschutzbeauftragte oder die Europäische Investitionsbank.

Verwaltungsakte unterliegen auch dann der Überprüfung, wenn sie noch Durchführungsmaßnahmen zur näheren Konkretisierung brauchen – also etwa Vorgaben zu Wirkstoffen in Pflanzenschutzmitteln, die selbst noch keine konkrete Zulassung darstellen.

Ob ein Verwaltungsakt gegen das Umweltrecht verstoßen könnte, hängt insbesondere davon ab, ob sich die Bestimmungen nachteilig auf die Verwirklichung der in Artikel 191 AEUV genannten Ziele der Umweltpolitik der Union auswirken könnten. Diese Ziele sind

- die Erhaltung und der Schutz der Umwelt sowie Verbesserung ihrer Qualität,
- der Schutz der menschlichen Gesundheit,
- die umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen sowie
- die Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler oder globaler Umweltprobleme und insbesondere zur Bekämpfung des Klimawandels.

Daher können davon auch Verwaltungsakte erfasst sein, die zur Umsetzung anderer politischer Maßnahmen als der Umweltpolitik der Union erlassen wurden.

Vom Überprüfungsverfahren ausgenommen sind Maßnahmen in Vertragsverletzungsverfahren sowie Maßnahmen des Europäischen Bürgerbeauftragten und des Amts für Betrugsbekämpfung (OLAF). Auch hinsichtlich Entscheidungen der Kommission über staatliche Beihilfen besteht derzeit noch eine Ausnahme von der Überprüfbarkeit. Da jedoch auch dies seitens des ACCC gerügt wurde, steht diesbezüglich in den nächsten Jahren eine Rechtsänderung bevor.

7.3. Wer kann eine Überprüfung einleiten?

NGOs müssen folgende Voraussetzungen erfüllen, um eine Überprüfung nach der Aarhus Verordnung beantragen zu können:

- a. Die Organisation muss nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats als **unabhängige juristische Person** (also z.B. als Verein oder Stiftung) eingerichtet sein und darf **nicht auf Gewinn ausgerichtet** sein;
- b. ihr vorrangiges **Ziel** muss darin bestehen, den **Umweltschutz** zu fördern;
- c. sie muss seit **mehr als zwei Jahren bestehen** und ihr Umweltschutz-Ziel verfolgen;
- d. die Angelegenheit, für die eine interne Überprüfung beantragt wird, muss unter das Organisations-Ziel und die Tätigkeiten fallen.

Auch andere Mitglieder der Öffentlichkeit dürfen unter bestimmten Voraussetzungen eine Überprüfung von Verwaltungsakten beantragen. Solche Personen müssen entweder

- nachweisen, dass **ihre Rechte** aufgrund des behaupteten Verstoßes gegen das Umweltrecht **verletzt wurden** und sie von dieser Beeinträchtigung im Verhältnis zur breiten Öffentlichkeit **unmittelbar betroffen** sind,¹² oder
- nachweisen, dass ein **ausreichendes öffentliches Interesse** besteht und, dass der Antrag **von mindestens 4000 Mitgliedern der Öffentlichkeit unterstützt** wird, die **in mindestens 5 Mitgliedstaaten wohnhaft** bzw. niedergelassen sind (wobei mindestens 250 Personen in jedem dieser Mitgliedstaaten wohnhaft oder niedergelassen sein müssen).

Solche Mitglieder der Öffentlichkeit müssen stets **durch eine NGO bzw. eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt vertreten** werden.

Ein Überprüfungsantrag ist ausreichend zu begründen, sodass er erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der betroffenen Maßnahme erwecken kann.

7.4. Wie geht es weiter?

Alle Anträge auf interne Überprüfung sowie alle abschließenden Entscheidungen über diese Anträge werden so bald wie möglich veröffentlicht. Die Organe und Einrichtungen der Union können Online-Systeme für die Entgegennahme von Anträgen auf interne Überprüfung einrichten und vorschreiben, dass alle Anträge auf interne Überprüfung über ihre Online-Systeme eingereicht werden.

Entscheidet das Organ oder die Einrichtung nicht im Sinne der NGO bzw. der/des sonstigen Überprüfungsberechtigten, so kann eine Klage beim EuGH erhoben werden.

¹² Z.B. bei einer unmittelbaren Gefahr für die eigene Gesundheit.

Für Rückfragen und Kommentare:

ÖKOBÜRO

Neustiftgasse 36/3a

A- 1070 Wien

office@oekobuero.at

Tel: +43 1 524-93-77

Falls Sie konkrete rechtliche Fragen haben, wenden Sie sich bitte direkt an:

rechtsservice@oekobuero.at

**Gefördert aus den Mitteln des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie:**



Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie